



IuK-Strafrecht – Novelle Urheberrecht

- Überblick -

Staatsanwaltschaft Konstanz

30.05.2005

Agenda

- **Vorstellung – Thema**
- **Statistik**
- **Urheber- und IuK-Kriminalität**
 - Auftreten
 - Bekämpfung
- **Urheberrecht: was ist neu**
- **Ausblick**
- **Diskussion - Fragen**

Zur Person



- seit 1986 im Justizdienst Baden-Württemberg
- überwiegend tätig in Wirtschaftsstrafsachen
- seit August 2004 bei der Staatsanwaltschaft Konstanz

Jens Gruhl
Oberstaatsanwalt
(Ständiger Vertreter des Behördenleiters)

Staatsanwaltschaft Konstanz

Oberstaatsanwalt Jens Gruhl

(Ständiger Vertreter des Behördenleiters)

78419 Konstanz, Postfach 10 19 42

78462 Konstanz, Untere Laube 36

Tel.: 07531 / 280 - 2060

Fax: 07531 / 280 - 2201

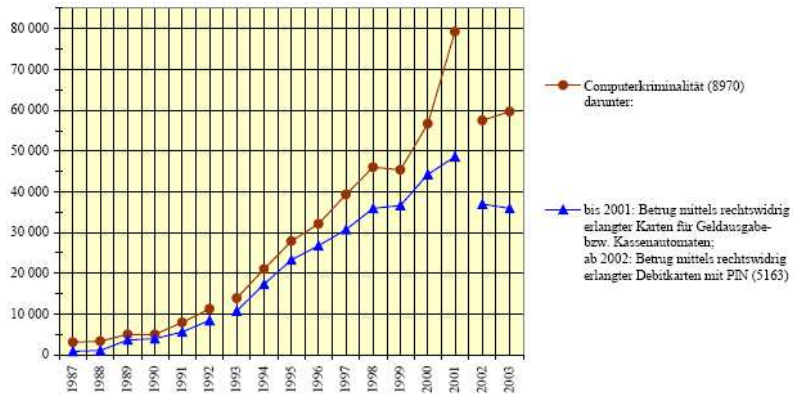
Mail: jens.gruhl@stakonstanz.justiz.bwl.de

Statistik I – PKS (2003)

3.21 Computerkriminalität

Ges
erfasste Fälle

Computerkriminalität



Statistik II – PKS (2003)

Fallentwicklung und Aufklärung (Tabelle 01)

Bereich: Bundesgebiet insgesamt

T232

Schlüssel	Straftaten(gruppen)	erfasste Fälle		Veränderung		Aufklärungsquote	
		2003	2002	absolut	in %	2003	2002
8970	Computerkriminalität	59 691	57 488	2 203	3,8	46,7	50,0
	davon:						
5163	Betrug mittels rechtswidrig erlangter Debitkarten mit PIN	35 954	36 969	-1 015	-2,7	40,0	40,5
5175	Computerbetrug -§263a StGB-	11 388	9 531	1 857	19,5	43,2	57,0
5179	Betrug mit Zugangsberechtigungen zu Kommunikationsdiensten	7 003	5 902	1 101	18,7	67,0	77,1
5430	Fälschung beweiserheblicher Daten, Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung -§§ 269, 270 StGB-	237	228	9	3,9	86,5	80,7
6742	Datenveränderung, Computersabotage -§§ 303a, 303b StGB-	1 705	1 327	378	28,5	39,3	38,1
6780	Ausspähen von Daten	781	806	-25	-3,1	57,6	64,4
7151	Softwarepiraterie (private Anwendung z.B. Computerspiele)	2 053	1 947	106	5,4	97,6	96,1
7152	Softwarepiraterie in Form gewerbsmäßigen Handelns	570	780	-210	-26,9	97,0	95,1
7150	Straftaten gegen Urheberrechtsbestimmungen	9 406	7 311	2 095	28,7	96,2	95,7

„Produktpiraterie“

„Raubkopie“

Bei den im Abschnitt „Wirtschaftskriminalität“ erfassten Urheberrechtsdelikten, die den SW-Bereich um das Mehrfache übersteigen, dürfte es sich um die klassischen Vervielfältigungen (z.B. Bücher, Kalender, Musik-/ Videokassetten und andere Identfälschungen handeln, da bspw. Video-DVD grds. nicht als Software anzusehen sind – Ausn. Hybrid-Datenträger).

IuK-Kriminalität

- = alle Straftaten, bei denen IT in den Tatbestandsmerkmalen enthalten ist (Computerkriminalität), beziehungsweise bei denen IT zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung eingesetzt wird oder wurde.
- = Straftaten im Zusammenhang mit Datennetzen (alle Netze, die der Übermittlung von Schrift-, Ton- bzw. Bildinformationen dienen, zum Beispiel das Internet; ausgenommen ist die normale Sprachübermittlung im herkömmlichen Telefondienst).
- = die Bedrohung der Informationstechnik. Dies schließt alle widerrechtlichen Handlungen ein, die geeignet sind, die Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität von elektronisch, magnetisch oder sonst nicht unmittelbar wahrnehmbar gespeicherten oder übermittelten Daten zu beeinträchtigen.

Normen

- §§ 185 bis 188 StGB: Beleidigung etc., Beleidigung per E-Mail, Verleumdung auf Homepage
- § 202a StGB: Ausspähen von Daten, Datendiebstahl durch Hacker,
- § 263 StGB: Betrug, Eingehungsbetrug beim Internet-Shopping
- § 263 a StGB: Computerbetrug, Manipulation an Bank-Software
- 266 b StGB: Missbrauch von Kreditkarten, unberechtigte Nutzung von bei Zahlung bekannt gewordener Kartennummern
- § 303 a StGB: Datenveränderung, Verbreiten von Viren
- § 303 b StGB: Computersabotage, gezielter Absturz von Firmennetzen
- § 316 b StGB: Störung öffentlicher Betriebe, Lahmlegen des Zentralrechners einer Polizei-/ Verwaltungsbehörde
- § 43 BDSG: Ausspähen geschützter personenbezogener Daten, Verschaffen geschützter Daten aus Rechnern eines Anwaltes
- § 17 UWG 2004: Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, Verschaffen von Betriebsgeheimnissen
- Verstöße gegen Normen des gewerblichen Rechtsschutzes (UrhG, KunstUrhG, MarkenG): sog. Raubkopien
- ...

Beispiele ...

Einen "enormen Anstieg" registriert Pflieger bei den Delikten im Bereich Kinderpornografie, Computerbetrug und Wirtschaftskriminalität. "Wer sucht, der findet", sagt der Generalstaatsanwalt.

EU geht schärfer gegen Hacker vor

Aufklärungsquote bei Computerkriminalität gesunken

Staatsanwaltschaft Görlitz will gegen Warez-Downloader ermitteln

Zwei Mitglieder der Warez-Szene schuldig gesprochen

Meldung vom 19.04.2005 09:19

Deutschsprachiger Wurm Sober.M im Netz unterwegs

Schweizer Polizei-Aktion gegen Kinderpornografie im Internet

Warez-Razzia: 15.900 Strafverfahren gegen FTPWelt-Nutzer

... vor Ort

- jugendliche Täter
- wenig Fälle gewerblicher (gewerbsmäßiger) „Produktpiraterie“ („Raubkopie“)
- Datenträger (CD, Festplatte) mit
 - Musik (MP3)
 - Video (Filme von DVD)
 - Software
- Hinweise auf Tauschbörse („Affe“, „Esel“, KaZaA)
- „Familien-PC“

Probleme ...

... am Beispiel „bockwurst.dl.am“:

- täglich im Schnitt mehr als 100.000 Besucher
- 18-jährige Hauptadministrator
- Hauptbeschuldiger 17 Jahre
- mehr als 300 Programme zum direkten Download angeboten
- täglich mehrere tausend User haben davon Gebrauch gemacht
- die Nutzer der Warez-Site haben sich (auch) strafbar gemacht
- über 20.000 Euro Gewinn,
der entstandene Schaden beträgt ein Vielfaches
- bundesweit 19 Durchsuchungsbeschlüsse
(Wohnungen von Beschuldigten und Geschäftsräume beteiligter
Provider und Werbepartner)
- Computertechnik, elektronische Datenträger, Kontounterlagen
sowie andere Schriftstücke beschlagnahmt

täglich im Schnitt mehr als 100.000 Besucher – **Auswertung Daten, Erhebung**

18-jährige Hauptadministrator, Hauptbeschuldiger 17 Jahre - **JGG**

mehr als 300 Programme zum direkten Download angeboten – **Werk iSd UrhG,
Rechteinhaber, Ausschluss Share-/Freeware**

täglich mehrere tausend User haben davon Gebrauch gemacht - **Nachweis**

die Nutzer der Warez-Site haben sich (auch) strafbar gemacht - **Vorsatz,Irrtum (Bsp.
FTPWelt.com)**

über 20.000 Euro Gewinn, der entstandene Schaden beträgt ein Vielfaches - **Strafzumessung**

bundesweit 19 Durchsuchungsbeschlüsse (Wohnungen von Beschuldigten und
Geschäftsräume beteiligter Provider und Werbepartner) - **logistischer Aufwand**

Computertechnik, elektronische Datenträger, Kontounterlagen sowie andere Schriftstücke
beschlagnahmt – **Auswertung, Kapazität**

Nebenbei: Die „bekannte“ Domain www.bockwurst.dl.am“ wird inzwischen von Firstload (vgl. Dialer-Anbieter) genutzt, der wie folgt wirbt: „Das Internet hält eine unendliche Vielfalt an faszinierenden Inhalten für Sie bereit: MP3s, Videos, Games, Software, Erotik und vieles mehr. Nur: Wie gelangt man zu diesen Schätzen, ohne in Tauschbörsen wertvolle Zeit zu verschwenden, komplizierte Prozesse zu studieren oder die Sicherheit des PCs zu gefährden? Und wo bleibt die Anonymität? Die Lösung: das weltumspannende Usenet, dem Vorbild aller Tauschbörsen – schnell, unkompliziert und vollkommen anonym. Bislang nur von Internetprofis genutzt, freuen wir uns, diese bewährte Technologie nun auch für jedermann anbieten zu können.“ Ähnliches bei UseNext.de.

Hintergründe zum „hype“ um das Usenet (Newsgroups): PCPraxis 572005, S. 72.

Rechtsgrundlagen I

- Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – UrheberrechtsG (UrhG) – vom 9.9.1965, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 10. 9.2003, BGBl. I S. 1774; 2004, S. 312
- Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen – MarkenG –
- Gewerblicher Rechtsschutz (v.a. PatentG, GeschmacksmusterG, GebaruchsmusterG, UWG)

Hänel, Allerlei in "Korb Zwei" - Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, JurPC Web-Dok. 174/2004, Abs. 1 - 23

Rechtsgrundlagen II

- Strafbestimmungen des StGB
(Computerstraftaten i.e.S. wie z.B. § 263a;
Taten, bei den PC als Tatmittel verwendet
wird, z.B. Kinderpornografie)
- teilweise Antragserfordernis
- StPO
- Rechtshilfe-Bestimmungen

LG Berlin: Reichweite eines Durchsuchungsbeschlusses, NStZ 2004 Heft 10
S. 571:

(LS) Eine über den Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses hinaus gehende Durchsuchung, die darauf abzielt, andere als die im Beschluss genannten Gegenstände zu beschlagnahmen, ist unzulässig. Das gilt auch für Computer- und Datenträger; die allgemeine Erwägung, deren Auswertung könne beweisrelevant sein, genügt nicht.

Auslandsserver: „We don't host any sites. Sites you reach via a dl.am subdomains aren't hosted on our systems, we just redirect to the original URL. We are in no way responsible for the content published on sites other than <http://www.dl.am>. We don't have the possibility to control the content of all sites which registered a dl.am subdomain. We not provide spam in any way. To report spam click here.“

Vgl. PCPraxis 572005, S. 80.

UrhG § 2

Geschützte Werke

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und **Computerprogramme**;
 2. Werke der **Musik**;
 4. Werke der bildenden Künste ...
 6. **Filmwerke** ...
 - ...
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

UrhG §§ 4, 87a ff Datenbankwerke

(2) Datenbankwerk im Sinne dieses Gesetzes ist ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind.

...

Schutz des **Datenbankherstellers**:

§§ 87a – 87e UrhG

Computerprogramme (SoftWare)

UrhG § 69a Gegenstand des Schutzes

(1) Computerprogramme im Sinne dieses Gesetzes sind Programme in jeder Gestalt, einschließlich des Entwurfsmaterials.

(2) Der gewährte Schutz gilt für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind nicht geschützt.

(3) Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. Zur Bestimmung ihrer Schutzfähigkeit sind keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische, anzuwenden.

(4) Auf Computerprogramme finden die für Sprachwerke geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Vorschriften der §§ 95a bis 95d finden auf Computerprogramme keine Anwendung.

[UrhG § 69a Gegenstand des Schutzes](#)

[UrhG § 69b Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen](#)

[UrhG § 69c Zustimmungsbedürftige Handlungen](#)

[UrhG § 69d Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen](#)

[UrhG § 69e Dekompilierung](#)

Werke – Erscheinungsformen

- Software (auch Spiele): Disketten, CD/-R, DVD/-R, Festplatten (intern/extern), sonst. Speichermedien
 - Lizenz: Original-CD, Echtheitszertifikat (Hologramm), Freischaltcode; PC-Zeitschrift, Buch; bei Online-Erwerb (nicht bei jeder SW möglich) Freischaltcode, Zahlungsnachweis; bei Freeware u.a. Lizenzbestimmungen („GPL“)
- Videodaten: Videokassette, CD/-R, DVD/-R, Festplatten (intern/extern), sonst. Speichermedien
- Musikdaten: Musikkassette, CD/-R, DVD/-R, Festplatten (intern/extern), sonst. Speichermedien (MP3)
- Schriftwerke: Buch; Disketten, CD/-R, DVD/-R, Festplatten (intern/extern), sonst. Speichermedien
- Elektronische Daten können auf allen elektronischen Medien gespeichert und unkörperlich übertragen werden.

Urheber / Nutzer Rechte - Schranken

- **geregelt im UrhG.**
- **Für Urheber wichtig:
Vervielfältigungs- und
Verbreitungsrecht, Wiedergaberecht.**
- **Nutzungsrechte können (auch nur
beschränkt) übertragen werden.**
- **Nutzer: Vervielfältigung eines Werks
unter bestimmten Voraussetzungen
(„Privatkopie“)**
 - nicht von Datenbanken oder Software

UrhG § 53

Privatkopie

- Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern,
 - sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen,
 - soweit nicht zur Vervielfältigung eine **offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage** verwendet wird.
- Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.
- Nicht: Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind.
- Nicht: Software.

Software

„Lizenz“ erforderlich für

- dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung, ganz oder teilweise
- jede Form der Verbreitung des Originals eines Computerprogramms oder von Vervielfältigungsstücken, einschließlich der Vermietung (Ausnahme: „Erschöpfung“ ist eingetreten; Bsp.: OEM-Software)
- öffentliche Wiedergabe eines Computerprogramms einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung

SSL-Lizenz: Sonderform, die dingl. Wirkung zeigt (d.h. Erwerb / Nutzung nur durch den speziellen Nutzerkreis).

Im Rahmen der SSL-Lizenz oftmals Installation auf mehreren PC („in der Familie“) erlaubt -> abhängig von Vertragsunterlagen (früher bei Microsoft: EULA).

Software keine „Lizenz“ für:

- **bestimmungsgemäße Benutzung**
- **Erstellung einer Sicherungskopie**
durch eine Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, darf nicht vertraglich untersagt werden, wenn sie für die Sicherung künftiger Benutzung erforderlich ist
- **Sonderfälle**
nach §§ 69d Abs. 3, 69e UrhG

UrhG § 106 unerlaubte Verwertung

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

UrhG § 108, § 108a

UrhG § 108 Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten

8. eine Datenbank entgegen § 87b Abs. 1 verwertet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

UrhG § 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 106 bis 108 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Raubkopie Musik / Video (Film)

- **Herstellen einer 1:1 Kopie vom Original**
 - kopiergeschützt
- **Download von Dateien aus dem Internet**
- **Upload / Anbieten (Tauschbörse, Webseite) von Dateien**

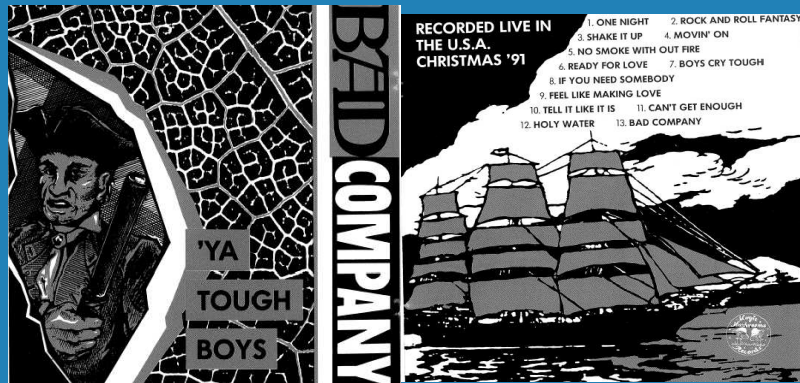
Kopie: private: zulässig, außer offensichtlich rechtswidrige Vorlage -> strafbar

Download: ebenso

Upload: -> Verbreiten -> strafbar

gewerblich / nicht privat -> strafbar

Raubkopie – Beispiel



Kopie: private: zulässig, außer offensichtlich rechtswidrige Vorlage -> strafbar

Download: ebenso

Upload: -> Verbreiten -> strafbar

gewerblich / nicht privat -> strafbar

Raubkopie Software

- **Herstellen einer 1:1 Kopie vom Original / von einer Kopie**
- **Download von Dateien aus dem Internet**
- **Upload / Anbieten im Internet**
- **Installation auf 2 PC**
- **Betrieb „illegaler“ Software**
- **Besitz von Datenträgern mit Kopie**

Kopie: nur als Sicherungskopie oder wenn sonst für bestimmungsgem. Nutzung nötig (letzteres sehr fraglich, ob real möglich)

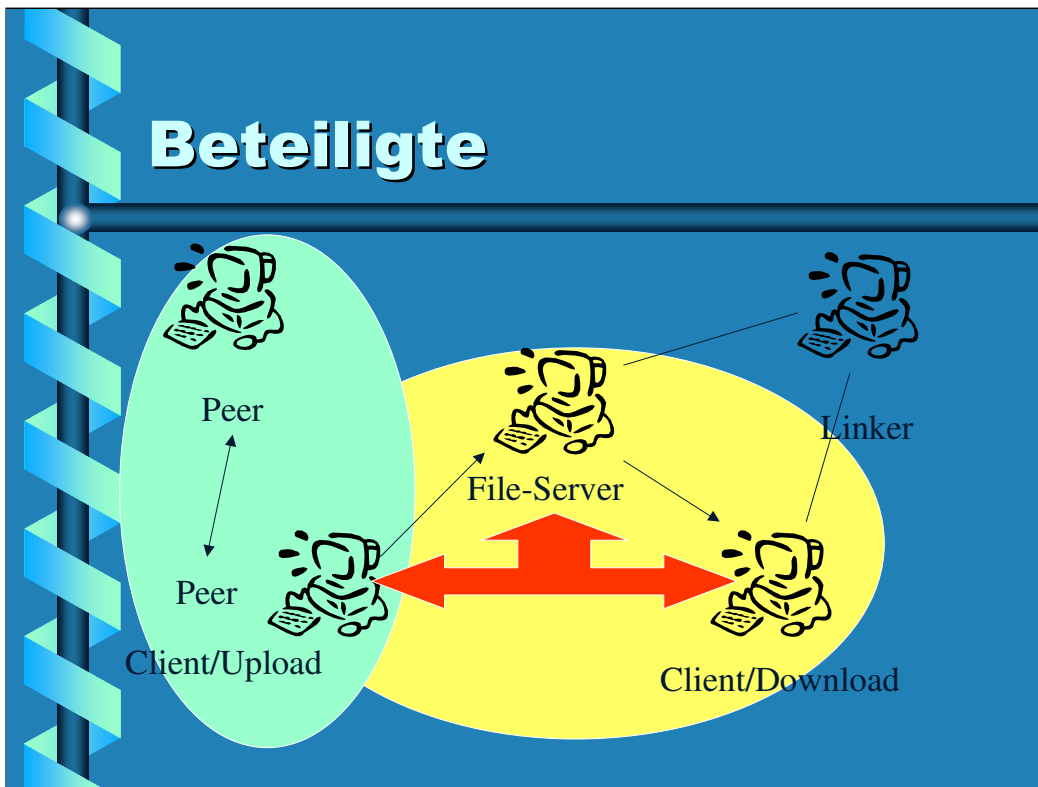
im übrigen: strafbar, ob privat oder nichtprivat

Shareware -> Zeitablauf beachten

Besitz von Datenträgern: grds. nicht strafbar (außer wenn Täter oder Teilnehmer der Vervielfältigung), Hehlerei an Software nicht möglich

Laufen lassen von Software führt zu weiterer Vervielfältigung -> strafbar, auch wenn Software schon installiert war

Beteiligte



Grün (links): Dezentrales P2P-Netz (gnutella)

Gelb (Mitte): S/C-Netz

Rot (Pfeile Mitte): zentrales P2P-Netz (Napster - alt)

Server: §§ 8 – 11 TDG beachten

Haben Berichte wie „Tipps aus der Saugstube“ in PCPraxis 5/2005, S. 46, die Funktion der Verlinkung?

Kopierschutz

neu

- **§ 95a**
Schutz technischer Maßnahmen
- § 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen
- § 95c Schutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen
- § 95d Kennzeichnungspflichten
- § 96 Verwertungsverbot



UrhG § 95a **Kopierschutz**

Wirksame technische Maßnahmen ...

dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen.

Kopierschutz Wirksamkeit

Technische Maßnahmen ... sind ... **wirksam**, soweit durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes ... durch eine Zugangskontrolle, einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung oder einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung, die die Erreichung des Schutzziels sicherstellen, unter Kontrolle gehalten wird.

Meines Erachtens nicht: CSS bei Filmen auf DVD (wegen weit verbreitetem DeCSS und „unmerklicher Einwirkung beim Einsatz derartiger Software“).

Verbotener Besitz und Vertrieb von Knackprog.

Verboten sind die Herstellung, die Einfuhr, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf Verkauf oder Vermietung und der

gewerblichen Zwecken dienende Besitz

von Vorrichtungen, Erzeugnissen oder Bestandteilen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die (die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen ermöglichen oder erleichtern).

§ 108b StGB

Unberührt bleiben Aufgaben und Befugnisse öffentlicher Stellen zum Zwecke des Schutzes der öffentlichen Sicherheit oder der Strafrechtspflege.

UrhG § 108b

neu

UrhG § 108b Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrmehmung erforderliche Informationen

(1) Wer

1. in der Absicht, sich oder einem Dritten den Zugang zu einem nach diesem Gesetz geschützten Werk oder einem anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen, eine wirksame technische Maßnahme ohne Zustimmung des Rechtsinhabers umgeht oder

wird, wenn die Tat nicht ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer entgegen § 95a Abs. 3 eine Vorrichtung, ein Erzeugnis oder einen Bestandteil zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, verbreitet, verkauft oder vermietet.

(3) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Beispiele

- Beschuldigter (Schüler oder andere Privatperson) besitzt Software zum „Cracken“ von Kopierschutz (z.B. DeCSS zum Entfernen des Kopierschutzes von Video-DVD):
 - Zum Herstellen von DVD-Kopien für seine eigene (private) Sammlung:
 - Zum Herstellen von Kopien für den Tausch mit beliebigen Personen
 - Zum Verkauf „auf dem Schulhof“ oder Flohmärkten
- Unternehmer stellt „echt aussehende“ DVD-Kopien her zum gewinnbringenden Verkauf

Privatperson:

- 1. Alt.: bloßer Besitz und Anwendung der Crack-SW, Herstellen der Kopien strafrechtlich ohne Relevanz (auch bei Weitergabe von wenigen (7) Kopien im engen persönlichen Kreis), ebenso bei Musik
- 2., 3. Alt: Unerlaubte strafbare Vervielfältigung, bei Flohmarkt Grenze zur Gewerblichkeit u.U. überschritten

Unternehmer:

- unerlaubte strafbare Vervielfältigung, Besitz Crack-SW verboten- > Owi nach § 111a.
- Verkauf der Crack-SW verboten und strafbar § 108b II.

Neue Bußgeldvorschrift beachten: § 111a UrhG: v.a. für „nicht private Fälle“ des Vertreibens von Knack-Software (über den Kreis der mit dem Täter persönlich verbundenen Personen hinaus) oder zu gewerblichen Zwecken dienenden Besitz.

Bei Ermittlungen: Frage nach

WER hat WANN (-> altes UrhG anwendbar?) WAS (Träger mit Musik / Software / Film) kopiert, mit welcher Hard-/ Software? Gibt es „Lizenzen“ (z.B. vorinstallierte Software)?

„Was nicht verboten ist, ist erlaubt.“

(Schiller, Wallensteins Lager 6)

- ist eine nicht kopiergeschützte CD / DVD zum privaten Gebrauch zu vervielfältigen.
- ist eine analoge Kopie von digitalen Trägermedien, selbst wenn diese digitalen Kopierschutz haben.
- Der Besitz von „illegalen“ Kopien ist per se nicht strafbar.
- Die Einfuhr / Erwerb einer „illegalen“ Kopie ohne Weiterverbreitung zu privaten Zwecken ist grds. nicht strafbar.

Einfuhr: Grenzbeschlagnahme aber möglich.

Zivilrechtl. Ansprüche bestehen auch gegen den (nicht strafbaren) Besitzer.

Legal ist die Nutzung von :

- Anonymisierungstools (z.B. AN.ON, TU Dresden)
- Verschlüsselungstools

Ausblick - auf Polizei und Justiz

- aus einzelnen Verfahren werden zahlreiche „Ableger“ folgen
- restriktive Rechtsprechung („Handy-Beschluss“ des BVerfG – dürfen Verbindungsinformationen im Endgerät - beim User - ausgewertet werden?)
- Ressourcen der Strafverfolger ?

2. Korb der UrhR-Novelle

„Korb 1“ für den Weg des Urheberrechts in die Informationsgesellschaft (nach Grundentscheidungen in Genf, Brüssel und Straßburg), am 13.9.2003 in Kraft getreten.

- Änderung zur Privatkopie (§§ 53, 95a UrhG)
- (privater) Auskunftsanspruch gegen Provider bei Rechtsverletzung im Internet
- ... (derzeit für Strafverfolgung nicht relevant)

„2. Korb“ der Urheberrechtsänderung siehe Anhang II

Referenten-Entwurf aus dem Justizministerium für den "2. Korb" der Urheberrechtsnovellierung: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/760.pdf>

Hänel, Allerlei in "Korb Zwei" - Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, JurPC Web-Dok. 174/2004, Abs. 1 - 23

Straffreistellung der Privatkopie

Referentenentwurf des BMJ:

19. In § 106 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht bestraft wird, wer rechtswidrig Vervielfältigungen nur in geringer Zahl und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch herstellt.“

Mit dem mit Satz 2 neu eingeführten Strafausschließungsgrund sollen Bagatellfälle mit nur geringem Unrechtsgehalt von der Strafbarkeit ausgenommen werden. Im digitalen und vernetzten Umfeld begehen zunehmend auch private Endnutzer Urheberrechtsverletzungen. Das ist zwar nicht zu billigen. Diese Grenzüberschreitungen auch dann zu kriminalisieren, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur privaten Zwecken dienen, ist aber rechtspolitisch nicht opportun und könnte der Akzeptanz des Urheberrechts insgesamt abträglich sein. Die „Schulhöfe“ sollten nicht kriminalisiert werden.

Referenten-Entwurf aus dem Justizministerium für den "2. Korb" der Urheberrechtsnovellierung: <http://www.bmj.bund.de/media/archive/760.pdf>

weitere Begründung zu Änderungsvorschlag § 53:

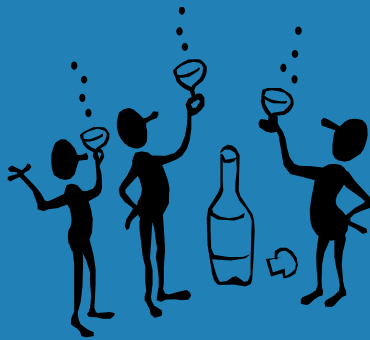
Straffrei gestellt wird deshalb etwa das nach § 53 Abs. 4a) UrhG generell unzulässige Kopieren von Musiknoten zum privaten Gebrauch, aber auch der nach § 53 Abs. 1 UrhG verbotene Download aufgrund eines illegalen Angebotes in einer Internet-Tauschbörse. Voraussetzung der Strafbefreiung ist allerdings jeweils, dass es sich auch tatsächlich nur um Bagatellfälle handelt, also das Urheberrecht nicht im großen Stil verletzt wurde. Auch Urheberrechtsverletzungen privater Natur können nämlich große Schäden anrichten und sind dann nicht mehr als Bagatellen zu bewerten. Wer etwa Hunderte von Musiktiteln illegal aus dem Internet herunterlädt, darf nicht damit rechnen, straffrei zu bleiben. Der Strafausschließungsgrund entspricht auch der bisherigen Praxis der Staatsanwaltschaften, im privaten Bereich nicht jede einzelne unzulässige Kopie zu verfolgen. Verfolgungsaktivitäten in diesem Umfang sind weder möglich noch wünschenswert.

Anm.: Entsprechendes müsste für Videodaten gelten. Allerdings sind die Filmrechteinhaber stark bemüht, für ihre Werke einen Schutz zu erlangen, wie er bei Computerprogrammen besteht (d.h. keine „Privatkopie“, allenfalls (?) Sicherungskopie)

Strafbar bleibt das Kopieren von Software.

Diskussion - Fragen

*Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit*



Kontakt:

jens@gruhl.de

jens.gruhl@StAKonstanz.justiz.bwl.de



Literatur

- **Czychowski**: Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft - Ein Über- und ein Ausblick, NJW 2003, 2409
- **Ernst**: Hacker, Cracker & Computerviren, 2004
- **Geschonneck**: Computer Forensik, 2004
- **Gruhl**: §§ 55 und 60 in Müller-Gugenberger/Bieneck, Wirtschaftsstrafrecht, 3. Aufl. 2000
- **Lauber/Schwipps**: Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, GRUR 2004, 293
- **Pleister/Ruttig**: Neues Urheberrecht - neuer Kopierschutz - Anwendungsbereich und Durchsetzbarkeit des § 95a UrhG, MMR 2003 Heft, 763
- Infobroschüre der **GVU** (Stand Aug. 2004)

Anhang I-1

Polizeischlag gegen große WareZ-Download-Site

27.01.2005 15:18

Am gestrigen Mittwoch gelang der Staatsanwaltschaft Görlitz offenbar ein empfindlicher Schlag gegen die organisierte "WareZ"-Szene. In mehreren Bundesländern wurden Wohnungen und Geschäftsräume von Personen durchsucht, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Website bockwurst.dl.am stehen sollen. Dort wurde gecrackte, teils kommerzielle Anwender-Software wie etwa Microsoft Office, kostenlos zum direkten Download angeboten. Auf Nachfrage von heise online bestätigte die Staatsanwaltschaft, dass Durchsuchungen stattgefunden haben, wollte aber aus "ermittlungstaktischen Gründen" keinerlei weitere Informationen geben.

Mittlerweile ist die WareZ-Site, die nach Informationen von heise online täglich im Schnitt mehr als 100.000 Besucher verzeichnete, vom Netz. Sie galt in der Szene bis dato als größte Download-Plattform für gecrackte Anwendungen im deutschsprachigen Raum. Wo früher das zugehörige Forum zu finden war[1], ist nun zu lesen: "Leider mussten wir unser Board bis auf weiteres schliessen. Ob wir jemals wiederkommen, wissen wir leider nicht. (...) Euer BWB-Adminteam".

Bei Thomas K., dem Betreiber des Subdomain-Services für dl.am, seien Beamte mit Durchsuchungsbeschluss gestern um zehn Uhr in der Privatwohnung aufgetaucht, berichtete er heise online. "Fast gleichzeitig beschlagnahmten sie die beiden dedizierten Server in einem Rechenzentrum in Nürnberg, wo der Dienst gehostet war." Nach Angaben von K. ist der offenbar Hauptbeschuldigte, ein mutmaßlicher Mitbetreiber von bockwurst.dl.am, 17 Jahre alt.

(hob[2]/e't) (hob/e't)

URL dieses Artikels:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/55622>

Links in diesem Artikel:

[1] <http://www.bwb.dl.ag/>

[2] <mailto:hob@ct.heise.de>

Anhang I-2

Staatsanwaltschaft Görlitz will gegen Ware-Downloader ermitteln

02.02.2005 11:27

Die Staatsanwaltschaft Görlitz hat Details zu dem Schlag[1] gegen eine große Ware-Download-Site am Mittwoch vor einer Woche bekanntgegeben. Demnach habe das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen bereits seit August 2004 gegen die Betreiber der Site bockwurst.dl.am ermittelt.

Die Beschuldigten stehen in dem Verdacht, "mit dem Betrieb der Website seit längerem urheberrechtlich geschützte Anwendungsprogramme und E-Books illegal zum kostenlosen Download angeboten zu haben. Zuletzt seien auf den Internetseiten von bockwurst mehr als 300 Programme zum direkten Download angeboten worden. "Tatsächlich haben täglich **mehrere tausend User davon Gebrauch** gemacht", erklärte die Staatsanwaltschaft.

Nach umfangreichen Vorermittlungen seien am 26. Januar 2005 bundesweit **19 Durchsuchungsbeschlüsse** vollzogen worden. Von den Durchsuchungsmaßnahmen seien die Wohnungen von Beschuldigten und Geschäftsräume beteiligter Provider und Werbepartner betroffen gewesen. Das LKA habe "Computertechnik, elektronische Datenträger, Kontounterlagen sowie andere Schriftstücke beschlagnahmt".

Der **18-jährige Hauptadministrator** und Gründer der Website, ein Abiturient aus Mecklenburg-Vorpommern, habe mit dem Betrieb der Seiten bisher **über 20.000 Euro Gewinn** erwirtschaftet. Der für die Urheberrechteinhaber entstandene Schaden übersteige diesen Betrag allerdings um ein Vielfaches.

Wie schon im Fall FTPWelt.com[2] kündigte die Staatsanwaltschaft auch bei bockwurst an, die Nutzer der Ware-Website ermitteln zu wollen: "Sie haben sich durch die ausgeführten Downloads wegen der Herstellung von Raubkopien strafbar gemacht. Die Auswertung der sichergestellten Daten wird daher auch ergeben, welche weitere Zahl von Strafverfahren auf die Ermittlungsbehörden zukommt."

(hob[3]/c't) (hob/c't) URL dieses Artikels:

<http://www.heise.de/newsticker/meldung/55829>

Links in diesem Artikel:

[1] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/55622>

[2] <http://www.heise.de/newsticker/meldung/53758>

[3] <mailto:hob@ct.heise.de>

Anhang II-1

FAQs zur Novellierung des Urheberrechts - Themenkomplex MP3, Filesharing und Internet

? Darf ich die Songs meines Lieblingsstars im Internet zum Herunterladen anbieten?

! Nein. Wer auf seiner Homepage Musik zum Download anbieten möchte, muss sich vorher die Rechte einholen. Auch Links auf illegale Downloadangebote sind verboten.

? Darf ich aus dem Netz Musikfiles (oder Kinofilme) herunterladen?

! Nicht, wenn es sich dabei um rechtswidrige Tauschbörsen handelt. Denn die Privatkopie ist nur zulässig, wenn die Kopiervorlage nicht rechtswidrig hergestellt wurde. Einige Künstler und Plattenfirmen stellen jedoch einzelne Songs umsonst in Internet (siehe kostenfreie Downloadangebote).

? Welche Strafe steht zu befürchten, wenn ich Musik ins Netz stelle?

! Wer Musik unberechtigt im Internet zum Download anbietet, muss auf jeden Fall mit einer Geldstrafe rechnen. Das kann teuer werden. Hinzu kommen noch die zivilrechtlichen Schadensersatzforderungen der Rechteinhaber. Diese bemessen sich primär an der Menge der angebotenen Werke. Wer also Tausende von Files unerlaubt zum Download bereit hält, muss im schlimmsten Falle mit Kosten im fünf- oder sechsstelligen Bereich rechnen.

? Dürfen die Server Provider meine Daten weitergeben?

! Es liegen inzwischen Gerichtsentscheidungen vor, dass die Provider gegenüber den Rechteinhabern verpflichtet sind mitzuteilen, welcher Nutzer hinter der IP-Adresse steckt, unter der Urheberrechtsverletzungen im Internet begangen worden sind.

? Wie erkenne ich, ob etwas illegal im Internet zum Download angeboten wird – etwa bei der Google-Bildersuche?

! Ob die Bilder illegal im Internet angeboten werden oder nicht, hängt davon ab, ob der Urheber seine Einwilligung gegeben hat. Besonders im Impressum kann man sich informieren, wer für die Inhalte verantwortlich ist, und ob der Urheber der entsprechenden Bilder von der Veröffentlichung in Kenntnis gesetzt wurde. Wenn der Urheber seine Einwilligung gegeben hat, muß er damit rechnen, dass seine Bilder auch heruntergeladen und weiter verwendet werden (er kann er aber im Impressum Angaben zur Verwendung machen). Hier kann es auch darauf ankommen, ob die Weiterverwendung für den privaten Gebrauch oder auf kommerzieller Basis geschieht. Im Zweifel sollte man immer den Urheber um Erlaubnis fragen.

<http://www.bmj.bund.de> - <http://www.kopien-brauchen-originale.de/>

Anhang II-2.1

FAQs zur Novellierung des Urheberrechts - Themenkomplex Kopien

? Darf ich für den privaten Gebrauch CDs kopieren?

! Ja, wenn die CD nicht kopiergeschützt ist. Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch sind gemäß § 53 Abs. 1 UrhG zulässig – aber es sind Grenzen gesetzt:

Es dürfen immer nur einige wenige („einzelne“) Kopien angefertigt werden.

Die Vorlage für die Kopie darf nicht offensichtlich rechtswidrig hergestellt worden sein.

Die Kopien dürfen nur zum privaten Gebrauch weitergegeben werden, also z.B. in der Familie oder im engen Freundeskreis verschenkt, verliehen oder ausgetauscht werden. Man darf die Privatkopien nicht im Internet oder auf Flohmärkten verkaufen.

Ein vorhandener Kopierschutz darf nicht geknackt werden.

?Gibt es ein Recht auf Privatkopie?

! Es gibt kein Recht auf Privatkopie, sondern allenfalls eine gesetzliche Erlaubnis zur Privatkopie. Dieses sog. Schranke wurde 1965 gesetzlich eingeführt, weil es technisch unmöglich war, das private Kopieren zu verhindern oder einzeln abzurechnen. Als Ausgleich erhalten die Urheber die pauschale Vergütung auf Vervielfältigungsgeräte und Leerträger. Auch aus dem Grundrecht der Informationsfreiheit läßt sich kein Recht auf kostenlosen Zugang ableiten. Ansonsten könnte es ja auch kein Bezahlfernsehen geben. Nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz hat jeder lediglich das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten.

?Darf ich noch Mix-CDs zusammenstellen?

! Ja. Solange kein Kopierschutz geknackt wird und die Vorlage nicht offensichtlich rechtswidrig ist. Und natürlich gilt auch hier: sie darf nur für den privaten Gebrauch gemacht und nicht etwa kommerziell vertrieben werden.

? Und was ist mit Privatkopien von Computerprogrammen? Computerspielen? Betriebssystemen?

! Eine Privatkopie von Computerprogrammen gibt es nicht. Bei Computerprogrammen ist gemäß § 69d Abs. 2 UrhG lediglich eine Sicherungskopie erlaubt. Diese darf nur durch die Person, die zur Benutzung des Programms berechtigt ist, erstellt werden und muss für die Sicherung einer zukünftigen Benutzung erforderlich sein. Die Regelung der Privatkopie (§ 53 UrhG) gilt somit nicht für Computerprogramme, Betriebssysteme oder Spiele.

<http://www.bmj.bund.de> - <http://www.kopien-brauchen-originale.de/>

Anhang II-2.2

FAQs zur Novellierung des Urheberrechts - Themenkomplex Kopien

? Ist eine analoge Kopie einer kopiergeschützten CD oder DVD erlaubt?

! Bisher ist die Frage gerichtlich noch nicht geklärt, ob man das als Umgehung im weiteren Sinne werten kann. Denn wer auf die CD drauf schreibt „kopiergeschützt“, der will eben keine Kopie. Den analogen Ausgang zu verwenden ist zwar technisch kein Knacken, faktisch aber ein Umgehen.

? Mit welchen rechtlichen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich einen Kopierschutz knacke?

! Das kommt natürlich auf den Zweck an: Der Gesetzgeber wollte eine Kriminalisierung von großen Teilen der Bevölkerung vermeiden. Aus diesem Grund sieht § 108b Abs. 1 vor, dass ein Umgehen von Kopierschutz nicht strafbar ist, wenn die Tat ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht. Allerdings ist derjenige, der Kopierschutz knackt, auch wenn er nicht mit einem Strafverfahren rechnen muss, zivilrechtlich dem Rechtsinhaber zum Schadensersatz verpflichtet. Gefängnis droht nur, wenn gewerbliches Handeln vorliegt, d.h. der Täter verdient Geld mit dem Knacken von CDs oder DVDs. Dann drohen nach § 108b Abs. 3 UrhG bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

? Darf ich noch die bisherigen Versionen meiner Brennersoftware nutzen, auch wenn diese in der Lage ist, Kopierschutzmechanismen auszuschalten?

! Ich darf die bisherigen Versionen meiner Brennersoftware nicht dazu nutzen, Kopierschutzmechanismen auszuschalten. Deswegen muss ich sie als Privatperson aber nicht wegwerfen. Die Novelle des Urheberrechts verbietet die Herstellung, den Vertrieb, die Einfuhr und sogar die Bewerbung von Soft- und Hardware, die vornehmlich dazu dient, Kopierschutzmaßnahmen zu umgehen. Der Besitz ist allerdings nur zu gewerblichen Zwecken verboten, nicht aber für Privatpersonen. Eine Privatkopie einer Audio CD darf ich also nur dann mit meiner alten Version von CloneCD machen, wenn die CD nicht kopiergeschützt ist.

? Wann wird das neue Gesetz in Kraft treten?

! (...) Vor Mitte 2005 wird das Gesetz nicht im Bundesgesetzblatt stehen.

<http://www.bmj.bund.de> - <http://www.kopien-brauchen-originale.de/>